

**Grundsätze für die Vergabe von Wohnungen
gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Buchst. b) der Satzung
nach Beschlussfassung vom 24.11.2008**

I. Anspruchsvoraussetzungen

- 1.1. Jedes Mitglied hat Anspruch auf angemessenen Wohnraum unter Berücksichtigung der Haushaltsgröße. Angemessen ist grundsätzlich der Anspruch auf **einen Wohnraum je Person**. Einzelpersonen kann unter Beachtung der sonstigen Voraussetzungen eine 2-Zimmer-Wohnung bis 50 m² bewilligt werden.
- 1.2. Einen Anspruch auf eine eigene Wohnung hat jedes volljährige Mitglied. Besondere Härtefälle können eine Ausnahme zulassen.
- 1.3. Das Mitglied soll einen eigenen Hausstand führen oder mit der Bewerbung beabsichtigen, einen solchen zu gründen. Es muss selbst in die Wohnung einziehen.
- 1.4. Mitglieder, die bereits mit einer eigenen Genossenschaftswohnung versorgt sind, können sich um eine andere Wohnung bewerben, wenn
 - 1.4.1 sie nicht über ausreichenden Wohnraum nach Ziffer 1.1 verfügen,
 - 1.4.2 soziale Gesichtspunkte vorliegen,
 - 1.4.3 sie eine größere Wohnung freimachen.
- 1.5. Der Vorstand kann die Vergabe davon abhängig machen, dass das Mitglied zuvor bestehende Zahlungsrückstände ausgeglichen hat.

II. Vergaberegeln

- 2.1 Die Vergabe einer Wohnung richtet sich nach dem Eintrittsdatum. Das nach dem Eintrittsdatum älteste Mitglied hat den Vorrang. Erwirbt jemand die Mitgliedschaft vorübergehend durch Erbe (§ 9 der Satzung), so wird die Mitgliedsdauer des Erblassers nicht angerechnet. Bei Bewerbern mit gleichen Voraussetzungen entscheidet das Los. Abweichend von Satz 1 kann der Vorstand eine freiwerdende Wohnung auch an ein nach dem Eintrittsdatum jüngeres Mitglied vergeben, wenn ein Sachverhalt nach den Ziffern 1.4.2 oder 1.4.3 vorliegt.
- 2.2 Für jeden Raum einer Wohnung ist ein Genossenschaftsanteil (für Wohnungen in der Eduard- Frank-Straße ein zusätzlicher Anteil) zu zeichnen (Bäder und Mansarden zählen nicht als Raum). Die erforderlichen Anteile sind vor Bezug der Wohnung einzuzahlen. In Ausnahmefällen können besondere Vereinbarungen getroffen werden.
- 2.3 Die Möglichkeit zum Tausch zwischen zwei Wohnungsinhabern bleibt einer Entscheidung des Vorstandes außerhalb dieser Vergabebedingungen vorbehalten.

III. Verfahren

- 1.3. Jedes wohnungssuchende Mitglied soll sich als Bewerber erfassen lassen.
- 1.4. Bei frei werdenden Wohnungen werden die Wohnungssuchenden in der Reihenfolge ihres Eintritts angeschrieben, bis Zusagen erfolgen.
- 1.5. Eine Bewerbung ist schriftlich einzureichen und ist bis zur Vergabe durch den Vorstand nach Ziffer 3.4 zulässig.
- 1.6. Die Vergabe, der Wechsel oder die Genehmigung zum Tausch von Wohnungen ist Aufgabe des Vorstandes. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 1.7. Der Vorstand kann abweichend von Ziffer 2.1. der Vergabegrundsätze eine Wohnung vergeben, wenn wichtige Belange der Genossenschaft berührt sind.
- 1.8. Wird eine vom Vorstand zugesprochene Wohnung nicht übernommen, entsteht eine Kostenpauschale von 75,00 Euro.